

Auszug aus der Leichenordnung.

Leichencommission und ihr Geschäftskreis.

Die Leichencommission der Stadt Heidelberg hat unter Oberaufsicht des Groß. Bezirksamtes und unter Beobachtung der in kirchlicher Beziehung bestehenden Vorschriften im Allgemeinen Alles anzuordnen, was Sterbfälle (mit Ausnahme der Leichenschau), Leichenbegängnisse und Beerdigungen betrifft, und kann je nach Erforderniß besondere Verfügungen erlassen. Sie hat die Aufsicht über den Friedhof gemäß der hier angeführten Friedhofsordnung, über das damit verbundene Leichenhaus und die Friedhofs-Capelle, sowie über die nöthigen Friedhofs-Requisiten, deren Anschaffung sie im Benehmen mit dem Gemeinderathe besorgen läßt.

Ebenso ist derselben das gesammte Leichenpersonal untergeben. Dieses wird von ihr angestellt, dann vom Bezirksamte verpflichtet, so wie nöthigenfalls von ihr entlassen.

Alle und jede Beschwerden gegen das Leichenpersonal sind bei der Commission anzubringen und hat dasselbe nur von ihr Insinuationen, Verwaltungsmaßregeln und Befehle anzunehmen.

§ 2.

Mitglieder der Commission.

Die Leichencommission ist aus folgenden Personen zusammengesetzt:

1. aus drei Geistlichen der hiesigen Stadtpfarreien;
2. aus dem Bürgermeister der Stadt und zwei Mitgliedern des Gemeinderathes ohne Rücksicht auf ihre Confession;
3. aus einem Mitgliede des evangelischen Kirchengemeinderathes und einem Mitgliede des katholischen Stiftungsvorstandes.

Die unter 2 und 3 genannten Mitglieder, mit Ausnahme des ersten Bürgermeisters werden von den Collegien ernannt, denen sie angehören, ~~also die~~ unter 2 Bezeichneten durch den Gemeinderath und die unter 3 erwähnten durch den Kirchengemeinderath und den Stiftungsvorstand.

Der mit der Verwaltung der städtischen Polizei beauftragte Beamte, so wie der Groß. Bezirksarzt, und bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter, sind zu den jeweiligen Sitzungen der Leichencommission einzuladen. Diese Beamten nehmen an den Berathungen Theil, ohne eine entscheidende Stimme zu haben. Der Polizeibeamte ist indessen ermächtigt, gegen einen Beschluß der Leichencommission aus polizeilichen Gründen Einsprache zu erheben. In einem solchen Falle ist mit der Vollziehung des Beschlusses einzuhalten, bis die Entscheidung durch das Groß. Bezirksamt erfolgt ist.